

05.12.2014

Kleine Anfrage 2961

des Abgeordneten Dirk Schatz PIRATEN

Gleichberechtigte Teilhabe von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen in der Polizei NRW - Nachfrage 2 zur Antwort der Landesregierung (Drucksache 16/6246) auf die Kleine Anfrage (Drucksache 16/6040)

Die Landesregierung hat unter Verweis auf eine in zeitlicher Hinsicht zu weit führende behördenspezifische Datenabfrage die Frage 4 in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Gleichberechtigte Teilhabe von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen in der Polizei NRW“ (Drs. 16/6246) nur allgemein bzw. nicht beantwortet.

Die Schwerbehindertenvertretung hat die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben im Betrieb oder der Dienststelle zu fördern und deren Interessen zu vertreten gem. § 95 Abs.1 SGB IX. Als Vertrauensperson führt sie häufig sehr sensible Gespräche mit den Betroffenen, die auf absoluter Vertraulichkeit beruhen. Viele suchen das Gespräch mit der Schwerbehindertenvertretung, ohne sich dabei gleichzeitig offiziell outen zu wollen. Es ist daher von besonderer Bedeutung für entsprechende räumliche Voraussetzungen und den notwendigen Geschäftsbedarf zu sorgen. Nach Nr. 16.5 der „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen“ (Richtlinie zum SGB IX) sind *hierbei sind die Ausstattungsansprüche der jeweiligen Personalvertretung als Maßstab anzulegen. Soweit die Schwerbehindertenvertretung kein eigenes Geschäftszimmer hat, ist ihr in jedem Fall ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen.*

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Werden gem. Nr. 1.4 der Richtlinie zum SGB IX in der Polizei für alle in Personalangelegenheiten zuständigen Beschäftigten und Vorgesetzten in der Polizei regelmäßig über das SGB IX und deren ergänzenden Vorschriften, insbesondere die Richtlinie zum SGB IX in Fortbildungsveranstaltungen geschult?
2. Ist gem. Nr. 16.5 der Richtlinie zum SGB IX die Arbeitsfähigkeit der Schwerbehindertenvertretungen in der Polizei durch entsprechende räumliche Voraussetzungen (in je-

Datum des Originals: 05.12.2014/Ausgegeben: 08.12.2014

- dem Fall Einzelzimmer in Bezug Vertraulichkeit) gewährleistet (bitte aufgelistet nach Behörde, Barrierefreiheit)?
3. Ist die Arbeitsfähigkeit der Schwerbehindertenvertretungen in der Polizei durch entsprechende sachliche und technische Mittel (z. B. Nutzung Dienstfahrzeug, Internet, Diensthandy, Büroausstattung ggfs. behindertengerecht) vergleichbar mit dem Ausstattungsstandard der Personalvertretung, gewährleistet (bitte aufgelistet nach Behörde)?
 4. Ist gem. Nr. 16.2 der Richtlinie zum SGB IX ergänzend zu den Freistellungsregelungen nach § 96 Abs. 4 SGB IX der Umfang der Freistellung so bemessen, dass die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung der Polizei an allen Sitzungen gemäß § 95 Abs. 4 und 5 SGB IX, insbesondere im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gem. Nrn. 7.7 und 7.8 der Richtlinie zum SGB IX, gewährleistet ist (bitte aufgelistet nach Behörde)?
 5. Wird für den Fall der Heranziehung von stellvertretenden Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretung in der Polizei gem. Nr. 16.2 der Richtlinie zum SGB IX i.S.d. § 95 Abs. 1 S. 4 SGB IX für eine entsprechende Entlastung am Arbeitsplatz Sorge getragen (bitte aufgelistet nach Behörde)?

Dirk Schatz